

ÜBUNG IM ÖFFENTLICHEN RECHT 2. KLAUSUR

Die Aufgabe hat **2 Seiten**.

Unterstellen Sie folgenden – fiktiven – Sachverhalt:

Im westlichen Teil Berlins liegt inmitten mittel- bis hochpreisiger Wohnanlagen der große Bahnhof *Weststern*, welcher im Eigentum der privaten Betreibergesellschaft *Der Zug AG* steht und von ihr betrieben wird. In dem Bahnhof laufen verschiedene Linien des S-Bahn-Netzes im Nahverkehrs zusammen. Darüber hinaus halten auch Regional- und Fernzüge dort, um Passagiere aufzunehmen und aussteigen zu lassen. Insgesamt ist der *Weststern* ein Knotenpunkt im lokalen Verkehrsnetz und über Haltestellen an mehreren Ausgängen auch an das Omnibus-Liniennetz eines örtlichen Nahverkehrs-Betreibers angeschlossen. Das ohnehin große Aufkommen an Passagieren ist im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich gestiegen.

Toiletten sind auf dem Bahnhofsgelände nicht vorhanden. Auch im umgebenden Wohngebiet sind derartige – öffentlich nutzbare – Einrichtungen erst in rund vierhundert Metern Entfernung zu finden. In der Vergangenheit kam es vermehrt vor, dass Reisende auf dem Bahnhofsgelände und in angrenzenden Straßen urinierten. Hierüber beschwerten sich wiederholt viele Anwohner. Sowohl verstärkt eingesetztes *Der Zug*-Sicherheitspersonal als auch Personal des Ordnungsamtes konnte dieses Problem durch Patrouillieren nicht eindämmen.

Aus diesem Grund ordnet das Bezirksamt nach Anhörung der *Der Zug AG* ihr gegenüber an, sie habe auf dem Gelände des Bahnhofs *Weststern* für Reisende nutzbare Toiletten in der im Bescheid im Einzelnen angegebenen Zahl zu installieren. Diese Zahl sei – was zutrifft – am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet. Die Gesellschaft sei auch verantwortlich für das Urinieren. Dies ergebe sich schon aus dem Verhalten der *Der Zug AG*. Im Übrigen gehe die Gefahr auch vom Bahnhof, also dem Eigentum der *Der Zug AG*, aus. Außerdem sei ein Vorgehen gegen die Urinierer selbst, die eine Belästigung der Allgemeinheit begingen und sich damit ordnungswidrig verhielten, schon in der Vergangenheit nicht erfolgreich möglich gewesen.

Darüber hinaus ordnet die Behörde unter Verweis auf die Begründung des Bescheides und „aus Gründen des öffentlichen Anstandes“ die sofortige Vollziehung an.

Die *Der Zug AG* sieht sich durch den Bescheid in ihren Rechten verletzt. Sie ist der Auffassung, eine Belästigung der Allgemeinheit bestehe schon deswegen nicht, weil die entsprechende Norm verfassungswidrig sei. Im Übrigen sei ihr deliktisches Verhalten von Reisenden nicht zuzurechnen. Für den Bahnhof gebe es – was zutrifft – keine spezialgesetzliche Pflicht, ihn mit Toiletten auszustatten. Dies könne die Behörde daher auch nicht einfach per Bescheid anordnen. Die Z sucht daher um gerichtlichen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Berlin nach, um dem Bescheid einstweilen nicht nachkommen zu müssen.

Frage: Hat ein gerichtliches Vorgehen der *Der Zug AG* Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk:

1. Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – Stellung.
2. Auf Fragen des Baurechtes, des Gaststättenrechts und des Straßen(reinigungs)rechts ist nicht einzugehen.
3. Gehen Sie für Ihre Lösung von der Geltung der folgenden Vorschriften aus:

Auszug aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt.

(2) Eine mit Geldbuße bedrohte Handlung ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes im Sinne des Absatzes 1 verwirklicht, auch wenn sie nicht vorwerfbar begangen ist.

§ 118 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.